



Freistaat Preußen

Staatsministerium

mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten
Weltkriegs

die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der
Vereinten Nationen

Der Ministerpräsident

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Wahrung des Neutralitätsrechts

Exzellenzen

Ein neutraler Staat hat sich so zu verhalten, dass er im Kriegsfall glaubhaft feststellen kann, keine der Kriegsparteien zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen und an keinen Kampfhandlungen teilzunehmen oder sie zu fördern.

Im völkerrechtlichen Sinne wird Neutralität heute vor allem militärisch definiert: Neutral ist, wer keiner offensiv kriegführenden Kriegspartei oder keinem militärischen Bündnis angehört.

Der preußische Staat Freistaat Preußen, unauflösbares Völkerrechtssubjekt, verlangt von den NATO- Bündnisstaaten die Wahrung des Neutralitätsrechtes und fordert die kriegserischen Okkupationsverwaltungen Polen, Litauen und die Besatzungsverwaltungen gem. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 133 i.V.m. GG Art. 37 auf, umgehend dafür Sorge zu tragen, daß weder Kriegshandlungen noch andere Aggressionen gegen Rußland von Preußischem Staatshoheitsgebiet ausgehen!

Der Preußische Staat Freistaat Preußen mit der Verfassung vom 30. November 1920 ist Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und somit Unterzeichner der Genfer Konventionen seit 1864 und der Haager Landkriegsordnung von 1907 und besitzt völkerrechtlich die Ewigkeitsgarantie als unauflösbares Völkerrechtssubjekt.

Der Freistaat Preußen hat auf Grund Krieg und Besatzung sein Staatsgebiet nie aufgegeben und besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit.

Es gibt keine Annektionsverträge des Preußischen Staates Freistaat Preußen mit der Bundesrepublik Deutschland, mit Polen oder mit Litauen und diesbezüglich auch keine einseitigen Erklärungen Preußens, auf seine Gebiete zu verzichten, welche durch die kriegserischen Okkupationsverwaltungen seit 1945 fremd verwaltet werden.

Die Besatzungsverwaltungen besitzen keine Staatssouveränitätsrechte auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet und es ist ihnen und der NATO nicht gestattet, das Preußische Staatshoheitsgebiet für kriegserische Handlungen und Aggressionen gegen andere Staaten zu mißbrauchen!

Die Verletzung des Neutralitätsrechtes Preußens stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht dar.

- ius cogens -

Gegeben am 23. Februar 2022 zu Groß-Berlin,
preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O

Hochachtungsvoll
der Preußische Ministerpräsident



RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 24/02/2022 12:01
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

03

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
24/02	11:32	030 830 510 50	01:12	03	OK	ECM
24/02	11:35	030 590 03 90 67	01:06	03	OK	ECM
24/02	11:37	0228 355 950	01:07	03	OK	ECM
24/02	11:43	030 229 93 97	01:47	03	OK	
24/02	12:01	030 2045 7571	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

24-02/22 FP

Wahrung des Neutralitätsrechts

Exzellenzen

Das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30.11.1920 entbietet den alliierten Besatzungsmächten sowie der Volksrepublik China seine besten Empfehlungen und beehrt sich, Sie über die Note „Wahrung des Neutralitätsrechts“ vom 24. Februar 2022 in Kenntnis zu setzen und um